

113. Kann die Partei, die im Prozesse ein vom Gegner behauptetes Rechtsverhältnis anerkannt hat, dieses Auerkenntnis nur unter den Voraussetzungen des § 263 C.P.D. widerrufen?

VI. Zivilsenat. Ur. v. 21. Dezember 1893 i. S. B. D. (Bekl.)  
w. S. u. S. (Kl.) Rep. VI. 256/93.

I. Landgericht Halberstadt.

II. Oberlandesgericht Raumburg a. S.

Kläger beanspruchen Schadenersatz für 26 im Auftrage der Beklagten abgehauene Obstbäume, mit der Angabe, daß diese Bäume ihr Eigentum gewesen seien. Das Berufungsgericht hat den Entschädigungsanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt, indem es das Eigentum der Kläger an 23 von jenen Bäumen auf Grund des in einem Vorprozesse ergangenen Urteiles vom 18. April 1888, an den übrigen drei (Pflaumen-) Bäumen auf Grund eines Zugeständnisses der Beklagten als feststehend ansieht. Wegen der 23 Bäume ist die Revision des Beklagten zurückgewiesen, wegen der drei zuletzt gedachten Bäume das Berufungsurteil aufgehoben worden.

Aus den Gründen:

... „Dagegen kann das angefochtene Urteil in Ansehung der drei Pflaumenbäume, auf die sich das Urteil vom 18. April 1888 nach der getroffenen Feststellung nicht bezieht, für rechtlich begründet

nicht erachtet werden. Der Vorderrichter sieht hier das Eigentum der Kläger „auf Grund des von der Beklagten jetzt in erster Instanz abgegebenen Zugeständnisses“ als feststehend und den in zweiter Instanz erfolgten Widerruf dieses Geständnisses als unbeachtlich an, weil nicht anzunehmen sei, daß dem Geständnisse ein wirklicher Irrtum des erklärenden Prozeßbevollmächtigten zu Grunde liege, dessen Erklärung vielmehr, auch wenn die Beklagte selbst nach der erteilten Information ein Geständnis nicht hätte abgeben wollen, als eine vollbewußte und beabsichtigte aufgefaßt werden müsse. Ob der von der Revision hiergegen erhobene Vorwurf der mangelnden Begründung zutreffen möchte, kann dahingestellt bleiben, und ebensowenig bedarf es eines Eingehens auf die schon früher vom Reichsgerichte berührte, aber unentschieden gelassene Frage, auf wessen Seite der nach § 263 C.P.D. zu beweisende Irrtum stattgefunden haben müsse, auf seiten der Partei oder des Vertreters derselben oder beider zugleich.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 11 S. 405 flg.

Denn die Voraussetzungen für die Anwendung des § 263 C.P.D. liegen überhaupt nicht vor. Nach dem erstrichterlichen Thatbestande hatten Kläger zur Begründung der Klage vorgetragen, ihr Vorbesitzer B. habe 24 Bäume (und zwar die im Vorprozesse umstrittenen, wovon später einer abgehauen) . . . pflanzen lassen; die übrigen drei (Pflaumen-) Bäume . . . seien von den Wurzeln der gepflanzten Bäume ausgeschlagen. „Die Beklagte“, heißt es dann wörtlich, „hat kostenfällige Abweisung der Klage beantragt. Sie erkennt das Eigentum der Kläger an den in der Lage (unter Nr. 1—22) aufgezählten Bäumen an, nimmt aber das Eigentum der letzten vier Apfelbäume (Nr. 23—26) für sich in Anspruch und bestreitet diesbezüglich die Klagebehauptungen.“ Daß die Beklagte die von den Klägern mit Bezug auf die Bäume Nr. 1—22 behaupteten Thatfachen zugestanden habe, ist somit nicht aus dem Thatbestande zu ersehen; vielmehr liegt danach nur vor ein Anerkenntnis des Eigentumes der Kläger an 22 Bäumen, darunter den jetzt noch streitigen drei Pflaumenbäumen. Wäre dieses Anerkenntnis außerhalb des Prozesses abgegeben worden, so könnten darauf allein die Kläger ein Eigentumsrecht, welches ihnen nicht schon vorher zustand, nicht stützen. Daß andererseits hier der § 278 C.P.D. keine Anwendung finden konnte, liegt klar zu Tage. Durfte nun auch das Landgericht das Eigentum der Kläger, soweit

das Anerkenntnis der Beklagten reichte, ohne weitere Beweisaufnahme als feststehend ansehen, so gestaltete sich doch die Sache für den Berufungsrichter anders, nachdem die Beklagte ihr Anerkenntnis widerrufen hatte. Über den Unterschied zwischen dem Zugestehen der vom Gegner behaupteten Thatsachen (§§ 255, 261 C.P.D.) und dem Anerkennen eines Rechtsverhältnisses hat sich das Reichsgericht bereits in einem Urteile vom 29. Mai 1883,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 10 S. 364, ausgesprochen. Nach den dort entwickelten Grundätzen ist auch die Frage wegen der Zulässigkeit des Widerrufs zu beurteilen. Wo es sich um so einfache und gemeinverständliche Rechtsbegriffe handelt, daß in dem Anerkennen des Rechtsverhältnisses ohne weiteres ein Zugestehen der das Rechtsverhältnis begründenden Thatsachen gefunden werden muß, da wird ein Widerruf des Anerkenntnisses nur unter den in § 263 C.P.D. angegebenen Voraussetzungen Beachtung finden können. Wo dagegen die wesentliche Bedeutung des Anerkenntnisses darin zu erblicken ist, daß die vom Gegner aus seinen Behauptungen gezogenen rechtlichen Folgerungen für richtig erklärt werden, muß der Widerruf einer derartigen Erklärung ohne weitere Beschränkungen zulässig erscheinen. Ob der eine oder der andere Fall vorliegt, kann nur nach den Umständen der einzelnen Sache entschieden werden, da derselbe Rechtsbegriff je nach Lage der Verhältnisse einfach oder durch streitige rechtliche Folgerungen verwickelt sein kann. Im gegenwärtigen Prozesse läßt sich nun der Begriff des Eigentumes nicht als ein so einfacher ansehen, daß er einer „Thatsache“ im Sinne der Civilprozeßordnung (§§ 261, 324 Riff. 1, 338, 410, 437 u. f. w.) gleichgeachtet werden könnte.<sup>1</sup> Dies geht schon daraus hervor, daß nach der Darstellung des Berufungsgerichtes der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten in erster Instanz zu dem Anerkennen des Eigentumes der Kläger dadurch gelangt ist, daß er aus der ihm von der Beklagten erteilten tatsächlichen Information andere rechtliche Folgerungen gezogen hat als die Beklagte selbst. Wenn aber der § 81 C.P.D. in Satz 2 neben Geständnissen die „anderen tatsächlichen Erklärungen“

<sup>1</sup> Vgl. hiergegen v. Wilimowski-Levy, Civilprozeßordnung Anm. 3 zu § 261, und die dort Angeführten, namentlich v. Canstein in Busch, Zeitschrift für Civilprozeß Bd. 1 S. 340 Note 120. D. E.

des Bevollmächtigten als für die Partei bindend besonders hervorhebt, so ist schon damit zum Ausdruck gelangt, daß die Partei durch die rechtlichen Ausführungen ihres Prozeßbevollmächtigten nicht verpflichtet wird, wie sie auch berechtigt wäre, die von ihr selbst in einem früheren Zeitpunkte des Prozesses gezogenen rechtlichen Folgerungen später für unrichtig zu erklären.

Da nun der Vorderrichter seine Entscheidung in betreff dieser drei Pflaumenbäume lediglich auf das Anerkenntnis des Prozeßbevollmächtigten gestützt, dagegen nicht untersucht hat, ob die von den Klägern mit Bezug hierauf angeführten Thatsachen als unbestritten gelten können, und ob sie an sich geeignet sind, den Schadensanspruch dem Grunde nach zu rechtfertigen, so muß insoweit das Urteil aufgehoben, und die Sache in die Instanz zurückverwiesen werden.“ . . .